

Stellungnahme zu dem Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz



Verordnung über die Erfassung von Kfz-Energieverbrauchsdaten und ihre Übermittlung an die europäische Kommission (Kfz-Energieverbrauchsdaten-Erfassungsverordnung – Kfz-EEV)

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschiffahrt. Im Rahmen der Interessensvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

Der ADAC e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung des oben genannten Referentenentwurfs einer Kfz-EEV und nimmt wie folgt Stellung:

Die EU-Kommission will mit den Vorschriften zur Onboard-Verbrauchsmessung (On Board Fuel Consumption Monitoring/OBFCM) die Lücke zwischen Verbrauchswerten im Labor und im tatsächlichen Fahrbetrieb schließen. Wenn die anonymisierten Daten veröffentlicht werden, wird es Verbraucherinnen und Verbraucher erleichtert, klimafreundliche Kaufentscheidungen zu treffen. Zusätzlich können sich alle Halterinnen und Halter über die individuellen Verbrauchsdaten ihrer Fahrzeuge informieren.

Der ADAC begrüßt den vom BMUV vorgelegten Referentenentwurf zur Kfz-EEV in Umsetzung von Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 zur Erfassung von Energieverbrauchsdaten aus Pkw und leichten Nutzfahrzeugen im Rahmen der Hauptuntersuchung.

Im Einzelnen möchte der ADAC wie folgt Stellung nehmen:

1. Erfüllungsaufwand bzw. Kosten:

Der Verordnungsentwurf geht hinsichtlich der Kosten der Überwachungsinstitutionen (ÜI) von einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Implementierung von Software und im Übrigen von sehr geringen Kosten (0,1 € pro Fahrzeug und HU) für die ÜI aus, die auch nur im Zusammenhang mit der Übergabe einer schriftlichen Ausfertigung bzw. Bestätigung des Widerspruchs entstehen. **Der ADAC würde eine Klarstellung zugunsten der Halterinnen und Halter bzw. Verbraucherinnen und Verbraucher begrüßen, dass diesen durch die Erhebung und Meldung von Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb keine Kosten entstehen – gerade bezüglich der Kosten der HU.** Dies ist auch in Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 der Durchführungs-VO (EU) 2021/392 gerechtfertigt, wonach das Auslesen der Daten über die OBD-Schnittstelle bei Herstellern bzw. deren Vertragshändlern/-werkstätten unentgeltlich zu erfolgen hat.

2. Zu § 2 Datenerhebung bei Gelegenheit der Hauptuntersuchung

Absatz 2 – Aufklärungspflicht gegenüber dem Halter

Die in § 2 Abs. 2 des RefE normierte Informationspflicht ist gerade in Hinblick auf das Widerspruchsrecht der Halterin oder des Halters weitergehend als in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 vorgesehen und wird vom ADAC sehr begrüßt. Zudem dient die Vorschrift zwar der Umsetzung von Art. 13 der VO EU (2016/679) zum Schutz natürlicher Personen, es darf aber nicht übersehen werden, dass nicht nur natürliche sondern auch juristische Personen als Halterinnen oder Halter in Betracht kommen, denen das Widerspruchsrecht zusteht. Sowohl bei in diesen Fällen wie auch bei natürlichen Personen, die nicht selbst, sondern eine Dritte oder einen Dritten mit der Durchführung der HU beauftragen, stellen sich zwei Probleme: Einerseits müsste die ausreichende Bevollmächtigung bzw. deren Nachweis geprüft werden. Andererseits müsste die in § 2 Abs. 2 des RefE angeführten Aufklärungspflichten nicht gegenüber der Halterin oder dem Halter, sondern dem Bevollmächtigten erbracht werden, zu einem Zeitpunkt, an dem die Halterin oder der Halter dann keine informierte Entscheidung bzgl. der Übermittlung der Energieverbrauchsdaten treffen kann.

Der in besonderen Teil (§.13) des RefE gewählte Ansatz, im Falle des Auseinanderfallens von Halterin bzw. Halter und (bevollmächtigter) Person, die das Kfz zur HU vorstellt, die allgemeinen Regeln der Stellvertretung anzuwenden, dürfte aus Sicht der Praktikabilität am geeignetsten sein. Alles anderes würde eine erhebliche Verkomplizierung des Vorgangs der Erfassung von Kfz-Energieverbrauchsdaten und ihrer Übermittlung bzw. der HU selbst zur Folge haben.

Problematisch ist dabei aber, dass nur wenigen HU-Stellen und -Prüfern sowie den betroffenen Halterinnen bzw. Haltern und Bevollmächtigten diese Auffassung klar sein wird. Hinzu kommt, dass in vielen Fällen HU-Prüferinnen und Prüfer mit den HU-Kundinnen und Kunden gar nicht in Kontakt kommen. Das ist beispielsweise häufig der Fall, wenn die Kundin oder der Kunde das Fahrzeug in der Werkstatt abgibt und dort die Prüferin oder der Prüfer die HU abnimmt. **Aus ADAC Sicht sollten für diese Fälle differenzierte Regelungen in der Verordnung getroffen werden, um die Einhaltung der Informationspflichten, vor allem in Hinblick auf das Widerspruchsrecht, sicherzustellen.**

Der häufige Fall, dass im Zuge der HU gar kein persönlicher Kontakt zwischen beiden Seiten besteht, ist zudem ein Anlass, auch die Form der Aufklärung vorzuschreiben. Der im Besonderen Teil des RefE aufgeführte Beispieltext eines Merkblatts könnte als Grundlage für die Pflicht der Übergabe eines Dokuments oder eines entsprechenden sinnfällig angebrachten Aushangs (zumindest in den HU-Stellen) mit diesem Text dienen. Eine Veröffentlichung im Internet wird oft nicht geeignet sein, damit Halter oder Bevollmächtigter eine informierte Entscheidung treffen können.

Zudem sollte in der Verordnung ausgeführt werden, wer die Aufklärung der Halterin oder des Halters bzw. deren Bevollmächtigten übernimmt und einen möglichen Widerspruch gegen die Datenerhebung entgegennimmt, wenn die HU nicht bei den ÜI sondern in Werkstätten erfolgt.

In dem Zusammenhang soll bereits hier darauf hingewiesen werden, dass der Halterin oder dem Halter, der eine juristische Person ist, kaum rechtliche Möglichkeiten offen sind, für den Fall, dass er bzw. sein Bevollmächtigter/Stellvertreter nicht informiert wurden oder trotz Widerspruch die Energieverbrauchsdaten übermittelt wurden. Ein Beschwerderecht bei Datenschutzstellen ist hier mangels personenbezogener Daten nicht eröffnet. Das gilt umso mehr für den Fall, dass die Energieverbrauchsdaten bei den Herstellern bzw. deren Vertragshändlern/-werkstätten erhoben und übermittelt werden (s.u.).

Absatz 3

Die in § 2 Abs. 3 des RefE beschriebene Trennung der Erfassung von Energieverbrauchsdaten und HU-Daten ist zusammen mit § 3 Abs. 6 des RefE die Gewähr dafür, dass **die Energieverbrauchsdaten nur zweckgebunden verwendet werden** und ein Rückschluss des Energieverbrauchs auf einen Fahrzeughalter nicht erfolgen kann. Auch diese Vorschriften **werden vom ADAC in dieser Form ausdrücklich begrüßt.**

Absatz 5

Bei dem in § 2 Abs. 5 des RefE beschriebenen Widerspruchsrecht der Halterin oder des Halters mangelt es aus Sicht des ADAC an einer ausreichenden Dokumentation des Widerspruchs, gerade vor dem Hintergrund, dass Datenschutz- oder Aufsichtsbehörden möglichen Verstößen gegen die Vorschrift nachgehen sollten. Der Widerspruch kann formfrei schriftlich oder auch mündlich erfolgen, eine Dokumentation ist aber nicht vorgesehen. Eine Aushändigung einer Bestätigung des Widerspruchs nach § 2 Abs. 7 des RefE könnte zwar die Dokumentation des Widerspruchs obsolet machen, aber nur dann, wenn eben die Aushändigung der Bestätigung dokumentiert wird. **Der ADAC schlägt dazu vor, dass Widerspruch oder Aushändigung der Widerspruchsbestätigung bei der Datenerhebung nach § 2 Abs. 3 oder nach § 2 Abs. 6 des RefE zumindest erfasst und ggf. auch übermittelt werden.** Allein die Erfassung der Zahl der Widersprüche (ohne FIN) nach § 3 Abs. 2 des RefE ist dazu nicht ausreichend, hier sollte genauso verfahren werden wie bei der Erfassung von technisch bedingtem Scheitern der Datenauslesung (mit FIN).

3. Umsetzung von Art. 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392

Nicht nur die die Hauptuntersuchung durchführenden Stellen haben die nach § 2 Abs 2 beschriebene, auf Art. 11 Abs. 1 der Durchführungs-VO 2021/392 beruhende Aufklärungspflicht. Bei Erhebung und Weiterleitung der Energieverbrauchsdaten durch Hersteller und/oder Vertragshändlern/-werkstätten treffen diese die Pflichten gleichermaßen. Zudem muss für die Halterinnen und Halter gem. Art 9 Abs. 1 der Durchführungs-VO 2021/392 ebenfalls die Möglichkeit des Widerspruchs (bzw. der Weigerung) bestehen, wenn Hersteller und/oder Vertragshändlern/-werkstätten die Energieverbrauchsdaten erheben.

Der ADAC rät in Hinblick auf Rechtssicherheit und der Durchsetzung von Datenschutzvorschriften dringend an, den RefE auf alle in Art. 11 Abs. 1 der Durchführungs-VO 2021/392 genannten Stellen zu erweitern und das Widerspruchsrecht des Halters gegenüber den bisher nicht erfassten Stellen ebenfalls zu normieren. Aus Sicht des ADAC gehört dazu auch, die schon im RefE enthaltenen Vorschriften – soweit passend – auf Hersteller und Vertragshändlern/-werkstätten anzuwenden und zusätzlich Verstöße gegen die Vorschriften unter Ahndung zu stellen. Andernfalls haben diese Stellen keine Veranlassung, sich um die Einhaltung der Informationspflicht und des Widerspruchsrechts zu bemühen, zumal die Halter kaum rechtliche Möglichkeiten im Falle des Verstoßes haben. Die

Datenschutzbehörden können bei Halterinnen und Haltern, die juristische Personen sind, nicht tätig werden. Zudem erschweren fehlende Dokumentationsvorschriften zu Aufklärung, Widerspruch und Aushändigung von Widerspruchsbestätigung auch bei Haltern, die natürlichen Personen sind, in großem Umfang die Möglichkeit der Datenschutzbehörden, einzuschreiten. Die Halterinnen und Halter auf zivilrechtliche Möglichkeiten zu verweisen, die sich nach diesseitiger Ansicht weitgehend auf kaum belegbare und damit schwer durchzusetzende Unterlassungsansprüche beschränken, würde zu kurz greifen.

ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin
E-Mail: 